



2.6 Arbeitshilfe zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für individualpädagogische Betreuungsstellen

Betriebserlaubnispflichtige Individualpädagogische Betreuungssettings können nach §§ 27 (2), 34, 35 SGB VIII bestehen und folgendermaßen heißen:

Fachfamilien, Erziehungsstellen, Tür-an-Tür-Maßnahmen, Projektstellen, Kleingruppen, familienanaloge-(Verselbständigungs-)Maßnahmen, Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften, u. a.

Diese Settings bzw. Einrichtungsteile liegen im Verantwortungsbereich eines Trägers und sehen immer eine innewohnende pädagogische Fachkraft und eine externe Fachkraft für den Vertretungsfall vor. (vgl. fachl. Empfehlungen BAGLJÄ Nr. 110 aus 2010)

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen die **Kriterien einer Einrichtung** erfüllt sein. Hierunter ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck zu verstehen. Diese Verbindung liegt in der Gesamtverantwortung eines Trägers mit festgelegten Kapazitäten. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. Die Einrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte (Fachkräftegebot), deren berufliche Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird und die gegenüber dem Träger weisungsgebunden sind.

Der Träger stellt sicher, dass eine Person ausgestattet mit allen Rechten des Trägers, in einer angemessenen Zeit die Betreuungsstelle erreichen kann. (vgl. fachl. Empfehlungen BAGLJÄ Nr. 110 aus 2010)

Prüfverfahren/Kriterien zur Erteilung einer Betriebserlaubnis:

1) Trägereignung

Die Trägereignung wird dargelegt durch:

- Auszug aus Vereins- oder Handelsregister
- Organigramm
- Liquiditätsnachweis (Formel: Tages-Entgeltsatz x Platzzahl x 90 Tage)
(Der Nachweis einer Immobilie in Trägereigentum ist nicht ausreichend. Notwendig sind kurzfristig liquide Mittel zur Sicherstellung des Einrichtungsbetriebs bei vorübergehender Unterbelegung)
- Angaben und Unterlagen zur fachlichen Leitung und deren Qualifikation
(Mindestvoraussetzung für die Übernahme einer Leitungsfunktion sind 3 Jahre einschlägige Tätigkeit in der Jugendhilfe, davon mindestens 1 Jahr in Leitungsfunktion) (vgl. fachl. Empfehlungen BAGLJÄ Nr. 110 aus 2010)
- Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse der Trägerpersonen/Trägervertreter

2) Konzeption und Leistungsbeschreibung

Die Konzeption und Leistungsbeschreibung enthalten Angaben über:

- die Zielgruppe und Ausschlusskriterien
- die methodischen Schwerpunkte des Trägers

- die Betreuung über Tag und Nacht an einem Ort
- den Einsatz von Fachkräften
- die Art des Beschäftigungsverhältnisses der Betreuungskräfte
- Aussagen zum Aufnahmeverfahren
- zur Fachberatung und Krisenintervention in den Betreuungsstellen
- zur Vertretung bei Ausfall der betreuenden Fachkraft
- Supervision und Fortbildung
- die schriftliche Verlaufsdocumentation in den Betreuungsstellen
- die Festlegung der Platzzahlen gesamt
- die Betreuungsdichte
- die Darstellung der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten für die zu Betreuenden
- Standortprofil mit Angabe der Platzzahlen für die einzelnen Betreuungssettings

Der Träger hat sicherzustellen, dass sein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten der Betreuten jederzeit gewährleistet ist.

Das Zutrittsrecht des LVR-Landesjugendamts ergibt sich aus § 46 Abs. 2 SGB VIII.

3) Räumlichkeiten

- Genehmigungsfähige Einzelzimmer (mind. 9 qm²)
- Alters- und entwicklungsentsprechende Ausstattung und Lage der Räume
- Keine Durchgangszimmer
- Rückzugsmöglichkeit für die inwohnende Fachkraft (mind. ein Schlafräum)
- Bestätigung des Trägers über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes (*Formular des LVR-Landesjugendamts*)
- Sollten sich bei der Besichtigung der Immobilie durch das LVR-Landesjugendamt Hinweise auf Mängel ergeben (z.B. gefangene Räume, unzureichende Rettungswege, unklare Brandlasten, Umbaumaßnahmen ohne baurechtliche Genehmigung o.ä.) hat der Träger die Konformität durch Vorlage einer Bestätigung des Bauamts oder eines Sachverständigen nachzuweisen. Auflagen dieser Stellen sind Folge zu leisten (*vgl. fachl. Empfehlungen BAGLJÄ Nr. 110 aus 2010*)

4) Personal

- Alle beschäftigten Personen stehen im Beschäftigungsverhältnis zum Träger. Eine Anstellung von Ergänzungskräften durch die inwohnende Fachkraft ist nicht ausreichend
- Personaleinstellungen erst **nach** Prüfung und Genehmigung durch das Landesjugendamt
- Vorlage von Personalbögen für alle im Haushalt lebenden strafmündigen Personen
- Bei Mitarbeitern, die im Rahmen einer Honorartätigkeit für den Träger tätig sind, wird die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens beim Rentenversicherungsträger empfohlen
- Der Träger hat bei Mitarbeitern mit Honorarvertrag sicherzustellen, dass diese in ihrer Tätigkeit an die fachlichen Leitlinien des Trägers gebunden sind (Konzeption, Umsetzung der Hilfeplanung, Vereinbarung nach § 8a SGB VIII etc.)

Eine Betriebserlaubnis wird nicht erteilt:

- für einmalige, individuelle Betreuungsangebote, die für einen einzelnen Minderjährigen konzipiert werden und nach dessen Entlassung nicht wiederbelegt werden sollen
- bei Betreuung im Rahmen von § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)
- bei Betreuung durch eine Einzelperson **ohne** Trägerstatus
- bei ambulanten Maßnahmen, die **nicht** in trügereigenen Wohnungen stattfinden (bei Anmietung durch den Jugendlichen oder dessen Personensorgeberechtigten)
- für Angebote im Zuständigkeitsbereich anderer Landesjugendämter oder im Ausland

Stand 10.12.2019